

Wahl der Landessynodalen

Nach der Wahl der Kirchenältesten sowie der Wahl und der Berufung der Mitglieder der Bezirkssynode ist die Wahl der Mitglieder der Landessynode für die neue Amtszeit vorzubereiten. Die Wahl erfolgt durch die neue Bezirkssynode während ihrer Tagung am 7. November 2020 in Ubstadt-Weiher (Ubstadt).

Die Landessynode tagt in der Regel halbjährlich im April und Oktober an drei bis fünf Tagen. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof zu wählen, kirchliche Gesetze sowie das Haushaltsbuch und den Stellenplan der Landeskirche einschließlich der Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden zu beschließen.

Auch befasst sich die Landessynode mit Anregungen und Bitten zum kirchlichen Leben, die Gemeindeglieder und kirchliche Organe unmittelbar an die Landessynode richten können.

Die Gemeindeglieder können sich an der Wahl der Mitglieder der Landessynode in der Weise beteiligen, dass sie Kandidierende für die Wahl vorschlagen. Ein entsprechender Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet werden. Wählbar sind Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4 LWG), sowie Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen (§ 50 LWG).

Der Wahlvorschlag muss spätestens bis zum 23. Oktober 2020 beim Evangelischen Dekanat Bretten, Promenadenweg 27, 75015 Bretten eingegangen sein. Er kann über das Gemeindepfarramt weitergeleitet werden.

Der Wahlvorschlag sollte die Zustimmung der bzw. des Kandidierenden enthalten. Weiter wird auch vorausgesetzt, dass die Bereitschaft besteht, im Falle der Wahl das Versprechen nach Artikel 67 Abs. 2 der Grundordnung abzugeben.

Ein Vordruck für einen Wahlvorschlag kann vom Pfarramt zur Verfügung gestellt werden, liegt im Pfarramt aus.